

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/11 BH

L 3 AS 802/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AS 8581/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Stuttgart,
Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
28. September 2011 zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 13.1. bis 23.3.2005 und Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 24.3.2005 bis 28.2.2006.
- 2 Der Kläger beantragte am 19.4.2005 mit einem Formantrag Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Beklagten. Er gab an, bei seiner Mutter zu wohnen und keine Miete zu zahlen. Der Beklagte gewährte ihm ab dem 24.3.2005 - dem Tag des ersten dokumentierten Versuchs des Klägers den Antrag abzugeben - daher nur die Regelleistung. Seine Angaben zu den Wohnverhältnissen bestätigte der Kläger in einem Fortzahlungsantrag vom 16.9.2005. Für den Monat März 2006 bewilligte der Beklagte alsdann neben der Regelleistung auch Leistungen für Unterkunft und Heizung aufgrund der Angaben des Klägers im Fortzahlungsantrag vom 21.3.2006. Im Mai 2006 machte der Kläger eine Nachzahlung für Heiz- und Mietkosten für den Zeitraum vom 1.2.2005 bis 28.2.2006 und schlussendlich Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 13.1.2005 bis 28.2.2006 sowie die Regelleistung für den Zeitraum vom 13.1. bis 23.3.2005 mit dem Vorbringen geltend, dass er bereits Anfang Januar 2005 einen Antrag auf Alg II beim Beklagten abgeholt habe, diesen jedoch aus in der Sphäre des Beklagten liegenden Gründen erst im April 2005 habe abgeben können. Seine Mutter habe keine Miete und Beteiligung an den Heizkosten verlangt, da er kein Einkommen gehabt habe. Der Beklagte lehnte die rückwirkende Übernahme beider Leistungen ab. Die Klage hiergegen vor dem SG Stuttgart nahm er zurück und beantragte am 12.1.2007 die Überprüfung der Bescheide vom 16.5.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.8.2006. Der Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 16.2.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2007 ab.
- 3 Auf die Klage hat das SG den Mitarbeiter des Beklagten S schriftlich und die Mutter des Klägers in der mündlichen Verhandlung als Zeugin vernommen sowie durch Urteil vom 12.11.2010 die Klage abgewiesen. Das LSG Baden-Württemberg hat das Urteil des SG auf die Berufung des Klägers bestätigt (*Beschluss vom 28.9.2011*) und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass der Nachweis einer Antragstellung vor März 2005 nicht erbracht sei. Weder habe sich der gehörte Mitarbeiter des Beklagten an den Kläger erinnern können, noch seien Vermerke in den Akten vorhanden, die den vom Kläger dargelegten Sachverhalt bestätigen könnten. Einen Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung habe der Kläger im streitigen Zeitraum nicht, denn seine Mutter habe angegeben, dass sie vor März 2006 von diesem keine Miete verlangt und auch kein Untermietvertrag bestanden habe. Das LSG hat die Revision gegen den Beschluss nicht zugelassen und der Kläger hat deswegen die Bewilligung



von PKH sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens bei dem BSG beantragt.

II

- 4 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 8 Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur auf Antrag gewährt werden. Auf den Antrag kann nicht verzichtet werden (vgl BSG Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R, BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15; zuletzt vom 18.1.2011 - B 4 AS 99/10 R, SozR 4-4200 § 37 Nr 5), selbst wenn bereits vor der Antragstellung Hilfebedürftigkeit gegeben war (s BSG Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R, BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15). Soweit der Kläger hier eine Antragstellung vor dem 24.3.2005 behauptet und das LSG sie als nicht nachgewiesen wertet, stellt sich dabei keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern es handelt sich um eine Beweiswürdigung im Einzelfall.
- 9 Grundlegend hat der Senat auch bereits entschieden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus einem Mietverhältnis mit einem Angehörigen vom Grundsicherungsträger bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen sind, wenn sie aufgrund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung vom Hilfebedürftigen zu tragen sind (BSG Urteil vom 3.3.2009 - B 4 AS 37/08 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 15). Der 14. Senat des BSG hat dies dahin-



gehend ergänzt, dass mündlich abgeschlossene Vereinbarungen unter Verwandten über die Überlassung von Wohnraum Rechtsgrundlage dafür sein können, dass der Grundsicherungsträger tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen hat, wenn ein entsprechender rechtlicher Bindungswille der Vertragsparteien besteht (*Urteil vom 7.5.2009 - B 14 AS 31/07 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 21*). Diesen Bindungswillen hat das LSG im konkreten Fall verneint, sodass sich auch an dieser Stelle keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen.

- 10 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen von der soeben benannten Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 7.5.2009 (*B 14 AS 31/07 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 21*) abweichenden Rechtssatz formuliert.
- 11 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 12 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass Beweiserhebung oder Beweiswürdigung durch das LSG im konkreten Fall mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnten.
- 13 Weder hat es das LSG fehlerhaft unterlassen, weitere Mitarbeiter des Beklagten zu vernehmen, denn der Kläger hat im bisherigen Verfahren nicht behauptet, dass diese konkret etwas zu den von ihm behaupteten Vorsprachen vor dem 24.3.2005 hätten aussagen können. Auch die Wertung des LSG, dass aus der Vorlage eines Formantrags zwar darauf geschlossen werden könne, der Kläger habe ihn vom Beklagten erhalten, nicht jedoch, wann dies erfolgt sei, verstößt nicht gegen Denkgesetze. Der Zeitpunkt einer Antragstellung vor dem dokumentierten wird mit der Vorlage des Formantrags nicht nachgewiesen. Auch kommt es für die zu entscheidende Rechtsfrage nicht darauf an, warum der Kläger, wie behauptet im April 2005 mehrfach bei dem Beklagten gewesen sein soll. Rechtlich bedeutsam ist nur der Nachweis der Antragstellung vor dem 24.3.2005. Vor dem Hintergrund der eindeutigen Angaben des schriftlich vernommenen Mitarbeiters des Beklagten und der Aktenlage des Beklagten ist zudem nicht ersichtlich, warum eine nochmalige persönliche Vernehmung durch das Gericht hätte erforderlich sein sollen. Der Kläger selbst trägt hier nur vor, dass der Mitarbeiter Erinnerungslücken habe und überfordert gewesen sei. Selbst wenn dies zutreffend sein sollte, würde eine Bestätigung dessen im Rahmen einer mündlichen Vernehmung nicht zu dem Nachweis eines anderen Antragszeitpunktes als dem bisher zugrunde gelegten führen. Auf die Schlussfolgerung des Klä-



gers, dass die Erinnerungslücken nicht zu seinen Lasten gehen dürften, kommt es nicht an, denn wie oben bereits dargelegt, ist der Leistungsantrag konstitutiv für die Leistungen nach dem SGB II.

- 14 Auch hinsichtlich der Unterkunft- und Heizkosten ist nicht ersichtlich, warum eine mündliche Vernehmung des Mitarbeiters des Beklagten erforderlich sein sollte. Es kommt entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf die Angaben des Mitarbeiters des Beklagten an, denn das LSG hat sich insoweit einzig auf die mündliche Zeugenaussage der Mutter des Klägers gestützt, die jedoch eine rechtlich wirksame Mietvereinbarung mit dem Kläger verneint hat.
- 15 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)